

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen (14. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Funkstörungen durch Hochfrequenzgeräte und Funkanlagen (Durchführungsgesetz EG-Richtlinien Funkstörungen — FunkStörG)

— Drucksache 8/1672 —

A. Problem

Durch Elektro-Haushaltsgeräte, Elektro-Werkzeuge und Leuchtstofflampen können Funkstörungen verursacht werden.

B. Lösung

Diese Geräte dürfen künftig nur noch nach einer vorherigen Typenprüfung in den Verkehr gebracht werden. Damit wird den Erfordernissen von zwei EG-Richtlinien Rechnung getragen.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

entfallen

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 8/1672 — mit folgenden Änderungen anzunehmen:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Grundstück“ durch das Wort „Betriebsgrundstück“ ersetzt. Der letzte Satz wird gestrichen.
2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Das Inverkehrbringen von in § 1 bezeichneten Geräten oder Leuchten, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes hergestellt oder importiert worden sind, ist bis zu zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auch dann zulässig, wenn die Geräte oder Leuchten noch nicht die Voraussetzungen des § 2 erfüllen.“

3. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

Bonn, den 10. Mai 1978

Der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen

Lemmrich	Wiefel
Vorsitzender	Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Wiefel

Der in Drucksache 8/1672 enthaltene Gesetzentwurf wurde in der 86. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. April 1978 dem Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen zur Beratung überwiesen. Der Ausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 10. Mai 1978 behandelt.

Durch Elektro-Haushaltsgeräte, handgeführte Elektro-Werkzeuge und ähnliche Geräte sowie durch Leuchtstofflampen können erhebliche Funkstörungen verursacht werden. Der Rat der Europäischen Gemeinschaft hat daher zwei Richtlinien beschlossen, durch die die EG-Mitgliedstaaten verpflichtet worden sind, einheitliche gesetzgeberische Maßnahmen zur Kontrolle dieser Geräte einzuführen, wobei bestimmte technische Grenzwerte einzuhalten sind. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll dieser Verpflichtung Rechnung getragen werden.

Die genannten Elektrogeräte dürfen in Zukunft nur noch dann in den Verkehr gebracht werden, wenn vorher die Übereinstimmung mit bestimmten Grenzwerten in einem Meßverfahren festgestellt worden ist. Für serienmäßig hergestellte Geräte ist ein Typenprüfungsverfahren durch eine amtlich ermächtigte Stelle vorgesehen. Fällt diese Prüfung positiv aus, so wird das Gerät durch ein Prüfzeichen gekennzeichnet. Verstöße gegen diese Vorschriften werden als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Der Verkehrsausschuß hat keine Bedenken gegen den Inhalt der Vorlage und empfiehlt daher Annahme des Gesetzentwurfs. Die vorgeschlagene Änderung des § 3 geht auf einen Vorschlag des Bundesrates zurück, der die Zustimmung der Bundesregierung gefunden hat. Die Änderungen der §§ 7 und 10 sind erforderlich, weil sich das Inkrafttreten des Gesetzes verzögert.

Bonn, den 10. Mai 1978

Wiefel

Berichterstatler

